

**FRIEDHOF ALDINGEN
& AIXHEIM**



Die verschiedenen Grab-
stellen und die zugehörigen
Bestimmungen und Kosten.

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ort, an dem der Toten gedacht wird, spielt der Friedhof im Leben vieler Menschen eine wichtige Rolle. Durch die Möglichkeit für die Hinterbliebenen, Ihre verstorbenen Angehörigen oder Freunde in würdevoller Atmosphäre betrauern zu können, spenden Friedhöfe Trost und neue Hoffnung.

Aber Friedhöfe sind weit mehr als reine Gedenkort: Sie erfüllen als grüne Oasen der Ruhe und Erholung eine wichtige Funktion sowohl in grünplanerischer als auch in sozialer Hinsicht. Ein Friedhof ist immer auch ein Ort der Begegnung für die Hinterbliebenen und er erfüllt eine wichtige Funktion im Trauerfall.

*Ein Friedhof ist immer auch ein Ort
der Begegnung für die Hinterbliebenen.*

Mit diesem Ratgeber für den Trauerfall sollen Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, eine erste Orientierung erhalten. Gleichzeitig soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, sich individuell und frühzeitig mit den Themen um Tod und Sterben auseinanderzusetzen. Unsere Friedhöfe sind in erster Linie Orte der Trauer und Besinnung, aber auch Orte des Lebens und der Begegnung.

Diese Broschüre enthält Wissenswertes über unsere beiden Gemeindefriedhöfe und die angebotenen Bestattungsformen. Nehmen Sie in einer stillen Stunde das Heft in die Hand, um sich zu informieren. Ich hoffe, dass Ihnen dieser Wegweiser bei den für Sie wichtigen Fragen eine Hilfe sein wird.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen auch persönlich zur Verfügung.



Ralf Fahrländer

Bürgermeister

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Fahrländer". The signature is stylized and cursive.

FRIEDHOF ALDINGEN
GRABSTELLEN FÜR SARGBESTATTUNG



SARGBESTATTUNG



EINZELGRAB

Einzelgrabgebühr über 6 Jahre	400,00 €
Grabsteinfundament	50,00 €
Grabeinfassung	510,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	500,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	170,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €



DOPPELGRAB

Doppelgrab (Tieferlegung, Grabkammer)	2.000,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	4,00 €
Grabeinfassung	350,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	500,00 €
Tieferlegungszuschlag	65,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechtes	200,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €
25% Zuschlag auf Tieferlegungszuschlag	16,25 €



SARG

Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener im Metallsarg überführt werden musste.



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.



NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

Spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Beerdigung, muss ein Grabmal errichtet werden. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Emaille, Porzellan oder Kunststoff in der Form.

Einzelgrab:

Zulässig sind Grabmale mit einer Breite von 50 – 70 cm und einer Höhe einschließlich Sockel von 65 – 150 cm sowie Säulen mit einer Höhe von 65 – 150 cm.

Doppelgrab:

Zulässig sind Grabmale mit einer Breite von 70 – 90 cm und einer Höhe einschließlich Sockel von 65 – 150 cm sowie Säulen mit einer Höhe von 65 – 150 cm. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Der Sockel darf maximal 15 cm hoch sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde durch einen Steinmetz/ Bildhauer.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen, wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten.



SARGBESTATTUNG IM RASENGRAB

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Raseneinzelgrab	1.800,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	500,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	30,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €

DOPPELGRAB

Rasendoppelgrab	3.600,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	6,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr für Person über 6 Jahren	500,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechtes	60,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €

SARG

Für die Erdbestattung in dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener im Metallsarg überführt werden musste.

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um eine pflegefreie Grabstätte. Das Grabfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Grabplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden durch die Gemeinde an den, durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zur Beschriftung ausgehändigt. Das Verlegen erfolgt durch die Gemeinde.

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu übernehmen. Die Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abholung, Beschriftung und Rückgabe der Grabplatte hat so zu erfolgen, dass diese Grabplatte innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung durch die Gemeinde verlegt werden kann.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten sind durch einen Steinmetz einzufräsen. Auf den Grabplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente eingefräst werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze, Blumen o. ä. Fotos sind nicht erlaubt.

Außer der vom Friedhofsträger gesetzten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Grabplatten als auch für die Rasenflächen. Blumen, Gestecke etc. dürfen ausschließlich zur Beerdigung abgelegt werden. Jeglicher Grabschmuck, der nach der Beerdigung auf der Grabstätte abgelegt wird, wird von der Gemeinde umgehend kostenpflichtig entfernt.

Außerhalb einer Beerdigung stehen für Blumen und Gestecke für die Rasengräber in zentraler Lage Blumenablagen zur Verfügung.

Die Grabsteinplatte beim Rasengrab ist 60x50 cm groß. Einfassungen, Sockel o.ä. sind nicht zulässig.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



MUSLIMISCHE BESTATTUNG



EINZELGRAB

PREIS

Einzelgrabgebühr über 6 Jahre	400,00 €
Grabsteinfundament	50,00 €
Grabeinfassung	510,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	500,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	170,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €



DOPPELGRAB

PREIS

Doppelgrab mit Tieferlegung	1.100,00 €
Verlängerung Grabnutzungsrecht Doppelgrab, pro Monat	4,00 €
Grabsteinfundament	50,00 €
Grabeinfassung	510,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	500,00 €
Tieferlegungszuschlag	130,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechtes	200,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	125,00 €
25% Zuschlag auf Tieferlegungszuschlag	32,50 €



SARG

Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener im Metallsarg überführt werden musste.



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.



NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

In diesem Grabfeld kann auf ein Grabmal verzichtet werden. In diesem Grabfeld kann statt der Bepflanzung eine gepflegte Rasenfläche angelegt werden. Wenn ein Grabstein errichtet werden soll, sind u.a. folgende Vorschriften einzuhalten:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattungen mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Emaille, Porzellan oder Kunststoff in der Form.

Einzelgrab:

Zulässig sind Grabmale mit einer Breite von 50 – 70 cm und einer Höhe einschließlich Sockel von 65 – 150 cm sowie Säulen mit einer Höhe von 65 – 150 cm.

Doppelgrab:

Zulässig sind Grabmale mit einer Breite von 70 – 90 cm und einer Höhe einschließlich Sockel von 65 – 150 cm sowie Säulen mit einer Höhe von 65 – 150 cm.

Liegende Grabmale dürfen nur flach, oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Der Sockel darf maximal 15 cm hoch sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde durch einen Steinmetz/Bildhauer. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen, wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.



FRIEDHOF ALDINGEN

GRABSTELLEN FÜR URNENBESTATTUNG



URNENBESTATTUNG



EINZELGRAB

Urneneinzelgrab	340,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne in einem Urnenerdgrab (neuer Friedhofsteil)	80,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	60,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €



DOPPELGRAB

Urnendoppelgrab	510,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	2,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne	80,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechtes	60,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €



URNENGRAB

In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnen-Doppelgrab können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbstständig zersetzt (Biournen).



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

PREIS

PREIS



NUTZUNGSRECHT

(nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

Spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Beerdigung, muss ein Grabmal errichtet werden. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden.

Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattungen mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbstrich auf Stein, mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in der Form. Zulässig sind liegende Grabmale mit einer Fläche von 65x45 cm, stehende Grabmale mit einer Breite von 40 – 45 cm, und einer Höhe von 50 – 70 cm, sowie Säulen mit einer Höhe von 50 – 70 cm.

Die Grabstätten sind 65x45 cm groß. Diese Fläche darf durch Grabmal, Einfassungen, Sockel o.ä. nicht überschritten werden.



URNENBESTATTUNG IN DER URNENSTELE

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Urnenstele Einzelgrab	PREIS
Aufbahrungsraum	520,00 €
Aussegnungshalle	125,00 €
Bestattung Urne	220,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	80,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	200,00 €
	20,00 €

DOPPELGRAB

Urnenstele Doppelgrab	PREIS
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	780,00 €
Aufbahrungsraum	2,00 €
Aussegnungshalle	125,00 €
Bestattung Urne	220,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	80,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	200,00 €
	20,00 €

URNENGRAB

In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnendoppelgrab können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um eine pflegefreie Grabstätte. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden auf Anfrage an den jeweils beauftragten Steinmetz durch die Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Montage erfolgt durch die Gemeinde. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Verschlussplatten hat innerhalb von sechs Monaten nach der Urnenbeisetzung zu erfolgen.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind durch einen Steinmetz ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern anzubringen. Die Schrifthöhe darf max. 30 mm betragen. Es sind erhabene, bronzefarbene Metallbuchstaben zu verwenden. Schriftart und die Gestaltung sind vorab mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Auf den Verschlussplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente angebracht werden.

Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze, oder Metallblumen o.ä. aus Bronze mit einer maximalen Höhe von 10 cm, Fotos sind nicht erlaubt. Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Stelen, sowie optische Veränderungen sind unzulässig. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte ist verboten.

Insbesondere möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass an der Urnenanlage direkt kein Blumenschmuck, Kerzen oder ähnliches abgelegt bzw. angebracht werden darf.

Im Rahmen der Bestattung oder zu besonderen Anlässen wie Allerheiligen und sonstige Gedenktagen ist es gestattet Blumenschmuck am Fuße der Urnenanlage abzustellen. Wir möchten Sie aber bitten diesen zeitnah wieder zu entfernen, damit nicht unansehnlich gewordene Blumen die Würde der Ruhestätte stören.

Außerhalb einer Beerdigung steht für Blumen und Gestecke in zentraler Lage eine Blumenablage zur Verfügung.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



Bei diesem Grab handelt es sich um eine pflegefreie Grabstelle!

URNENBESTATTUNG IM RASENGRAB

– PFLEGEFREI –



EINZELGRAB

Urnenraseneinzelgrab	490,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne	80,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	30,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €



DOPPELGRAB

Urnenrasendoppelgrab	735,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	2,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne	80,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechtes	30,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €



URNENGRAB

In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnendoppelgrab können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbstständig zersetzt (Biournen).



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.



NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um eine pflegefreie Grabstätte. Das Grabfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Grabplatten mit den Maßen 30x30 cm in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden durch die Gemeinde an den, durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zur Beschriftung ausgehändigt. Das Verlegen erfolgt durch die Gemeinde.

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu übernehmen. Die Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abholung, Beschriftung und Rückgabe der Grabplatte hat so zu erfolgen, dass diese Grabplatte innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung durch die Gemeinde verlegt werden kann.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten sind durch einen Steinmetz einzufräsen. Auf den Grabplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente eingegrast werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze, Blumen o. ä. Fotos sind nicht erlaubt.

Außer der vom Friedhofsträger gesetzten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Die Grabsteinplatten für die Urnenrasengräber ist 30x30 cm groß. Dies gilt sowohl für die Grabplatten als auch für die Rasenflächen. Blumen, Gestecke etc. dürfen ausschließlich zur Beerdigung abgelegt werden. Jeglicher Grabschmuck, der nach dieser Zeit auf der Grabstätte abgelegt wird, wird von der Gemeinde umgehend kostenpflichtig entfernt.

Außerhalb einer Beerdigung stehen für Blumen und Gestecke für die Rasengräber in zentraler Lage Blumenablagen zur Verfügung.



BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



URNENBESTATTUNG IM GEMEINSCHAFTSFELD

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Urnenraseneinzelgrab	PREIS
Aufbahrungsraum	490,00 €
Aussegnungshalle	125,00 €
Bestattung einer Urne in einer Urnenstele	220,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	80,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	100,00 €
	20,00 €

DOPPELGRAB

Urnenrasendoppelgrab	PREIS
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	735,00 €
Aufbahrungsraum	2,00 €
Aussegnungshalle	125,00 €
Bestattung Urne	220,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“ Urne in einem Urnengrab	80,00 €
Urnengrab	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	100,00 €
	20,00 €

URNENGRAB

In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnendoppelgrab können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbstständig zersetzt (Biournen).

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um ein pflegefreies Reihengrab. Das Grabfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Das Urnengemeinschaftsfeld ist eine Anlage, deren Gestaltung, Kennzeichnung, Pflege und Zuweisung der Gemeinde obliegt.

Die Urnengemeinschaftsgräber werden ohne Hinweis auf die Stelle der Beisetzung angelegt und mit einheitlichen Namensschildern an einem zentralen Platz abgebildet.

Es ist kein Blumenschmuck etc. erlaubt! Außerhalb einer Beerdigung steht für Blumen und Gestecke in zentraler Lage eine Blumenablage zur Verfügung.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



Bei diesem Grab handelt es sich um eine pflegefreie Grabstelle!

URNENBESTATTUNG IM FRIEDHAIN

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Friedhain – Einzelgrab	600€
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne	80,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €

DOPPELGRAB

Friedhain – Doppelgrab	600€
Aufbahrungsraum	125,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €
Bestattung Urne	80,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €

FRIEDHAIN

Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der Ruhezeit selbstständig zersetzt.

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um eine pflegefreie Grabstätte. Das Grabfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Der Friedhain ist eine Anlage, deren Gestaltung, Kennzeichnung, Pflege und Zuweisung der Gemeinde obliegt.

Die Friedhaingräber werden ohne Hinweis auf die Stelle der Beisetzung angelegt und mit einheitlichen Namensschildern an einer zentralen Gedenkstele abgebildet. Das Namensschild wird durch die Gemeinde beschriftet und an der Gedenkstele angebracht.

Es ist kein Blumenschmuck etc. erlaubt! Außerhalb einer Beerdigung stehen für Blumen und Gestecke in zentraler Lage Blumenablagen zur Verfügung.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



BESTATTUNGSGEBÜHREN FRIEDHOF ALDINGEN

Sargbestattung	Doppelgrab (Tieferlegung)	Doppelgrab Grabkammer	Rasendoppelgrab	Rasendoppelgrab Grabkammer	Wahl-Tiefengrab Muslime	Einzelgrab Kindergrab	Einzelgrab	Raseneinzelgrab Grabkammer	Einzelgrab Muslime
Grabstelle	Nur noch Zweit- bestattungen	2000,00 €	Nur noch Zweit- bestattung	3600,00 €	1.100,00 €	150,00 €	400,00 €	1.800,00 €	400,00 €
Bestattungsgebühren	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	195,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Tieferlegungszuschlag	65,00 €	65,00 €	-	-	65,00 €	-	-	-	-
Aussegnungshalle	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Grabsteinfundament	-	-	-	-	50,00 €	-	50,00 €	-	50,00 €
Grabeinfassung	-	350,00 €	-	-	510,00 €	-	510,00 €	-	510,00 €
Abräumen Grabstelle (nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes)	200,00 €	200,00 €	-	60,00 €	200,00 €	60,00 €	170,00 €	30,00 €	170,00 €
Summe	1.110,00 €	3.460,00 €	845,00 €	4.505,00 €	2.835,00 €	750,00 €	1.975,00 €	2.675,00 €	1.975,00 €

Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einem Urnengrab	100,00 €
Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einer Urnenstele	200,00 €
Bestattungsgebühr und Tieferlegungszuschlag für Bestattung an arbeitsfreien Tagen	25%

BESTATTUNGSGEBÜHREN FRIEDHOF ALDINGEN

Urnenbestattung	Urnen- doppelgrab Alter Friedhofsteil	Urnen- doppelgrab Neuer Friedhofsteil	Urnenrasen- doppelgrab	Urnenrasen- doppelgrab Gemein- schaftsfeld	Urnenstele Doppelgrab	Friedhain Doppelgrab	Urnen- einzelgrab Neuer Friedhofsteil	Urnenrasen- einzelgrab	Urnenrasen- einzelgrab Gemein- schaftsfeld	Urnenstele Einzelgrab	Friedhain Einzelgrab
Grabstelle	Nur noch Zweit- bestattungen	510,00 €	735,00 €	735,00 €	780,00 €	800,00 €	340,00 €	490,00 €	490,00 €	520,00 €	600,00 €
Bestattungsgebühren	110,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Aussegnungshalle	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Abräumen Grabstelle (nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes)	60,00 €	60,00 €	30,00 €	-	-	-	60,00 €	30,00 €	-	-	-
Summe	515,00 €	995,00 €	1.190,00 €	1.160,00 €	1.205,00 €	1.195,00 €	825,00 €	945,00 €	915,00 €	945,00 €	1.025,00 €

Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einem Urnengrab	100,00 €
Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einer Urnenstele	200,00 €
Bestattungsgebühr und Tieferlegungszuschlag für Bestattung an arbeitsfreien Tagen	25%

FRIEDHOF AIXHEIM GRABSTELLEN FÜR SARGBESTATTUNG



SARGBESTATTUNG



EINZELGRAB

PREIS

Einzelgrabgebühr	400,00 €
Grabsteinfundament	50,00 €
Grabeinfassung	540,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Bestattungsgebühr, Person über 6 Jahren	435,00 €
Abräumgebühr	170,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	108,75 €



DOPPELGRAB

PREIS

Doppelgrab	1.500,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	4,00 €
Grabsteinfundament	100,00 €
Grabeinfassung	990,00 €
Abräumgebühr	340,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Zweitbelegungszuschlag	365,00 €
Bestattungsgebühr, Personen über 6 Jahre	435,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	108,75 €



SARG

Für die Erdbestattung in Gräbern und Grabkammern dürfen nur Särgе aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener im Metallsarg überführt werden musste.



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist beim Einzelgrab nicht möglich.



NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Beerdigung, muss ein Grabmal errichtet werden. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden.

Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattungen mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Emaille, Porzellan oder Kunststoff in der Form. Zulässig sind Grabmale mit einer Breite von 50 – 70cm und einer Höhe einschließlich Sockel von 65 – 150cm sowie Säulen mit einer Höhe von 65 – 150cm.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Der Sockel darf maximal 15cm hoch sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde durch einen Steinmetz/Bildhauer. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen, wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.



SARGBESTATTUNG IM RASENGRAB

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Raseneinzelgrab	950,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Abräumgebühr	30,00 €
Bestattungsgebühr, Personen über 6 Jahren	435,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	108,75 €

DOPPELGRAB

Rasendoppelgrab	1.900,00 €
Monate Verlängerung Nutzungsrecht	4,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Abräumgebühr	60,00 €
Bestattungsgebühr, Personen über 6 Jahren	435,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	108,75 €

SARG

Für die Erdbestattung in Gräbern und Grabkammern dürfen nur Särgе aus Weichholz verwendet werden, es sei denn, dass ein Verstorbener im Metallsarg überführt werden musste.

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht möglich.

NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um ein pflegefreies Einzelgrab. Das Grabfeld wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Grabplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Diese werden durch die Gemeinde an den, durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zur Beschriftung ausgehändigt.

Das Verlegen erfolgt durch die Gemeinde. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu übernehmen. Die Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abholung, Beschriftung und Rückgabe der Grabplatte hat so zu erfolgen, dass diese Grabplatte innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung durch die Gemeinde verlegt werden kann.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten sind durch einen Steinmetz einzufräsen. Auf den Grabplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und Ornamente eingegrast werden. Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen, Kreuze, Blumen o. ä. Fotos sind nicht erlaubt. Außer der vom Friedhofsträger gesetzten Grabplatte

darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Grabplatten als auch für die Blumen, Gestecke etc. dürfen ausschließlich zur Beerdigung abgelegt werden. Jeglicher Grabschmuck, der nach dieser Zeit auf der Grabstätte abgelegt wird, wird von der Gemeinde umgehend kostenpflichtig entfernt.

Die Grabsteinplatte beim Rasengrab ist 60x50 cm groß. Einfassungen, Sockel o. ä. sind nicht zulässig.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.



FRIEDHOF AIXHEIM
GRABSTELLEN FÜR URNENBESTATTUNG



URNENBESTATTUNG



EINZELGRAB

Urneneinzelgrab	200,00 €
Abräumgebühr	60,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Bestattung einer Urne	110,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	108,75 €
Alter Friedhofsteil	27,50 €



DOPPELGRAB

Urnendoppelgrab	250,00 €
Abräumgebühr nach Ablauf der Ruhezeit	60,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Aufbahrungsraum	115,00 €
Bestattung einer Urne	110,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	100,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	20,00 €



URNENGRAB

Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beige-
setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umwelt-
freundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der
Ruhezeit selbstständig zersetzt.



RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzel-
grab nicht möglich.



NUTZUNGSRECHT (nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag
und anlässlich eines Todesfalles möglich. Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorgeschriebenen Ruhezeit
möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.



GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren
nach der Beerdigung, muss ein Grabmal errichtet
werden. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz,
Schmiedeeisen oder Metall verwendet werden. Auf
den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und
Grabausstattungen mit in Zement aufgesetztem figür-
lichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich
auf Stein, mit Emaille, Porzellan oder Kunststoff in
der Form. Zulässig sind liegende Grabmale mit einer

Fläche von 65x45 cm, stehende Grabmale mit einer
Breite von 40 – 45 cm, und einer Höhe von 50 – 70 cm,
sowie Säulen mit einer Höhe von 50 – 70 cm.

Die Grabstätten sind 65x45 cm groß. Diese Fläche
darf durch Grabmal, Einfassungen, Sockel o.ä. nicht
überschritten werden.



URNENBESTATTUNG IN DER URNENSTELE

– PFLEGEFREI –

EINZELGRAB

Urneneinzelgrab in der Urnenstele	PREIS
Aufbahrungsraum	520,00 €
Aussegnungshalle	115,00 €
Bestattung einer Urne	200,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	80,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	200,00 €
	20,00 €

DOPPELGRAB

Urnendoppelgrab in der Urnenstele	PREIS
Verlängerung Nutzungsrecht je Monat	780,00 €
Aufbahrungsraum	2,00 €
Aussegnungshalle	115,00 €
Bestattung einer Urne in der Urnenstele	200,00 €
Zuschlag „ortsfremde Personen“	80,00 €
Bestattung an arbeitsfreien Tagen mit zusätzlicher Bestattungsgebühr von 25%	200,00 €
	20,00 €

URNENGRAB

Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beige-
setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umwelt-
freundlichem Material bestehen, das sich innerhalb der
Ruhezeit selbstständig zersetzt.

RUHEZEIT

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine
Verlängerung der Ruhezeit ist beim Einzelgrab nicht
möglich.

NUTZUNGSRECHT

(nur bei Doppelgrab)

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung ist nur
auf Antrag und anlässlich eines Todesfalles möglich.
Diese Verlängerung ist nur im Rahmen der vorge-
schriebenen Ruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht
kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück-
gegeben werden.

BESCHRIFTUNG

Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten
trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.

GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

Hier handelt es sich um eine pflegefreie Grabstätte.
Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Ver-
schlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen.
Diese werden auf Anfrage an den jeweils beauftragten
Steinmetz durch die Gemeinde zur Beschriftung aus-
gehändigt. Die Montage erfolgt durch die Gemeinde.
Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemein-
de. Die Beschriftung der Verschlussplatten hat inner-
halb von sechs Monaten nach der Urnenbeisetzung zu
erfolgen.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbe-
nen sind durch einen Steinmetz ausschließlich auf den
Verschlussplatten der Urnenkammern anzubringen.
Die Schrifthöhe darf max. 30 mm betragen. Es sind
erhabene, bronzefarbene Metallbuchstaben zu ver-
wenden. Schriftart und die Gestaltung sind vorab mit
der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Auf den Ver-
schlussplatten dürfen nur Buchstaben, Zahlen und
Ornamente angebracht werden.

Als Ornamente sind insbesondere zugelassen: Wappen,
Kreuze, oder Metallblumen o.ä. aus Bronze mit einer
maximalen Höhe von 10 cm, Fotos sind nicht erlaubt.
Das Anbringen von anderen Gegenständen an den
Stelen, sowie optische Veränderungen sind unzulässig.
Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf
der oberen Abdeckplatte ist verboten.

**Insbesondere möchten wir Sie darauf aufmerksam
machen, dass an der Urnenanlage direkt kein Blu-
menschmuck, Kerzen oder ähnliches abgelegt bzw.
angebracht werden darf.**

Im Rahmen der Bestattung oder zu besonderen Anlässen
wie Allerheiligen und sonstige Gedenktagen ist es ge-
stattet Blumenschmuck am Fuße der Urnenanlage ab-
zustellen. Wir möchten Sie aber bitten, diesen zeitnah
wieder zu entfernen, damit unansehnlich gewordene
Blumen die Würde der Ruhestätte nicht stören.



BESTATTUNGSGEBÜHREN FRIEDHOF AIXHEIM

SARGBESTATTUNG

Sargbestattung	Doppelgrab	Rasen Doppelgrab	Einzelgrab Kindergrab	Einzelgrab	Rasen Einzelgrab
Grabstelle	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	400,00 €	950,00 €
Bestattungs- gebühren	500,00 €	500,00 €	195,00 €	500,00 €	500,00 €
Zweitbelegungs- zuschlag	450,00 €	450,00 €	-	-	-
Aussegnungshalle	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Grabsteinfundament	100,00 €	-	50,00 €	50,00 €	-
Grabeinfassung	990,00 €	-	-	540,00 €	-
Abräumen Grabstelle	340,00 €	60,00 €	60,00 €	170,00 €	30,00 €
Summe	4.225,00 €	3.225,00 €	750,00 €	2.005,00 €	1.825,00 €

BESTATTUNGSGEBÜHREN FRIEDHOF AIXHEIM

URNENBESTATTUNG

Urnenbestattung	Urnen Doppelgrab	Urnenstele Doppelgrab	Urnen Einzelgrab	Urnenstele Einzelgrab
Grabstelle	250,00 €	780,00 €	200,00 €	520,00 €
Bestattungs- gebühren	110,00 €	80,00 €	110,00 €	80,00 €
Aussegnungs- halle	220,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Aufbahrungsraum	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Grabeinfassung	-	-	-	-
Grabstelle abräumen	60,00 €	-	60,00 €	-
Summe	765,00 €	1.205,00 €	715,00 €	945,00 €

Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einem Urnengrab	100,00 €
Zuschlag „ortsfremde Person“ Urne in einer Urnenstele	200,00 €
Bestattungsgebühr und Tieferlegungszuschlag für Bestattung an arbeitsfreien Tagen	25%

ERSTE SCHRITTE NACH EINTRITT EINES STERBEFALLS

Von einem Todesfall wird man in der Regel überrascht; in der Hektik und Aufregung weiß man oft nicht was zu tun ist. Dieses kleine Merkblatt soll Ihnen in dieser Situation für die ersten Schritte ein wenig helfen. Wenn Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen, kann dieses fast alle Schritte für Sie gegen Entgelt erledigen. Verschiedene Bestattungsunternehmen finden Sie im örtlichen Telefonbuch.

1. EINEN ARZT BENACHRICHTIGEN

Wenn der Sterbefall in der Wohnung eintritt, muss zunächst ein Arzt, möglichst der Hausarzt oder sein Stellvertreter benachrichtigt werden.

Seine Aufgabe ist es, die Leichenschau vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen. Der Arzt benötigt dazu den Personalausweis des Verstorbenen.

Tritt der Sterbefall in einem Krankenhaus, einem Senioren- oder Pflegeheim ein, kümmert sich die dortige Verwaltung um die Ausstellung der Todesbescheinigung. Die Todesbescheinigung benötigen Sie zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt.

2. FRIEDHOFSVERWALTUNG BENACHRICHTIGEN

Der Todesfall ist schnellstmöglich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Es muss eine Grabart ausgesucht werden (Wahl- oder Reihengrab, Sarg- oder Urnenbestattung) und ein Termin für die Bestattung reserviert werden.

Erst danach kann mit der Kirche der Beerdigungstermin abgestimmt werden. Die Kontaktaufnahme mit der Friedhofsverwaltung muss in jedem Fall vor der Veröffentlichung der Todesanzeige in der Zeitung stattfinden.

3. STERBEFALL BEIM STANDESAMT ANZEIGEN

Mit der Todesbescheinigung müssen Sie auf dem Standesamt den Sterbefall anzeigen. Dort wird der Sterbefall beurkundet und die Sterbeurkunden ausgestellt.

Die Sterbeurkunde ist die wichtigste Unterlage für viele Formalitäten, deshalb sollten Sie sich auf jeden Fall mehrere Ausfertigungen ausstellen lassen. Das Standesamt braucht für den Eintrag ins Sterberegister außer der Todesbescheinigung noch folgende Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen und des Anzeigenden.
- Familienstammbuch, wenn dies nicht vorhanden ist, eine Heiratsurkunde sowie andere Urkunden über den Familienstand des Verstorbenen.

Bei unverheirateten Verstorbenen ist ein Familienstammbuch der Eltern oder, falls nicht vorhanden, eine Geburtsurkunde, vorzulegen. Die Vorlage dieser Urkunden erübrigt sich, wenn entsprechende Personenstandsbücher beim Standesamt in Aldingen oder Aixheim geführt werden und der Verstorbene und Anzeigende persönlich bekannt sind.

4. EINEN BESTATTER BENACHRICHTIGEN

Der Bestatter überführt den Verstorbenen nach Ausstellung der Todesbescheinigung auf den Friedhof oder im Falle einer Urnenbestattung in das Krematorium.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Friedhofsverwaltung Rathaus Aldingen

Birgitt Carusone
-Bauamt-
Tel: 07424/882-33

Friedhofswärter Aixheim

Alfred Gruler
Brühlweg 16
Tel: 07424/82 82

Evangelisches Pfarramt

Hauptstraße 36
Tel: 07424/86 600

Katholisches Pfarramt

Kirchstraße 15
Tel: 07424/15 15

Leichenchor

Erich Vosseler
Lindenäcker 9 | Aldingen
Tel: 07424/843 34



